

Ehrenamtspauschale

Nach dem der deutsche Bundestag Mitte des Kalenderjahres 2007 rückwirkend zum 01.01.2007 die sog. steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG eingeführt hat, ergaben sich zahlreiche Fragen bei Vereinsvorständen, die an der Zahlung einer solchen Ehrenamtspauschale interessiert waren, und aber auch bei der Finanzverwaltung, die die Zahlungen zu überprüfen hatte.

Endlich hat das Bundesfinanzministerium in einem offiziellen Schreiben zu diesen Problemen Stellung genommen:

Anders als bei dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gibt es bei der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Die Steuerbefreiung gilt für die Arbeit von Vorstandsmitgliedern genauso wie für den Buchhalter, die Bürokräfte, das Reinigungspersonal, den Platzwart oder den Betreuer.

Die Tätigkeiten müssen aber im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb ausgeführt werden. Nicht begünstigt sind Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung oder dem sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auf keinen Fall können Amateursportler diese Ehrenamtspauschale erhalten.

Zudem kann die Ehrenamtspauschale nur gezahlt werden, wenn die Tätigkeit in dem Verein nebenberuflich ausgeübt wird. Dabei werden an die Frage der Nebenberuflichkeit dieselben Anforderungen gestellt, wie bei der Übungsleiterpauschale.

Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Auch wer keinen Hauptberuf ausübt, kann nebenberuflich tätig sein, wie z. Bsp. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Für letztere ist es wichtig, zu wissen, dass die Ehrenamtspauschale nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Nebentätigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die Arbeiten ein Teil einer Haupttätigkeit sind. Als Beispiel kann hier genannt werden, dass es zu den Amtspflichten eines hauptamtlichen Vorstandes gehört, die Buchhaltung des Vereines zu führen, so dass für diese Tätigkeit keine Ehrenamtspauschale gezahlt werden kann.

Endlich wurde auch geklärt, dass die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale nebeneinander in einem Verein gewährt werden können. Dies allerdings nur, wenn die Zahlungen für unterschiedliche Tätigkeiten erfolgen. Als Beispiel wurde genannt, dass der nebenberufliche Trainer eines Sportvereines, der auch die Buchhaltung des gleichen Vereines erledigt, somit bis zu 2.600,00 € (Übungsleiterpauschale 2.100,00 € zuzüglich Ehrenamtspauschale 500,00 €) steuerfrei im Jahr erhalten kann.

Sicherlich wird jedoch die Finanzverwaltung überprüfen, ob die beiden Tätigkeiten wirklich von einander trennbar sind, gesondert vergütet werden, eindeutige Vereinbarungen vorliegen und die beiden Tätigkeiten auch wirklich durchgeführt werden.

Daher ist es immer wichtig, dass Vereine eindeutige schriftliche Vereinbarungen mit dem Übungsleiter oder dem ehrenamtlich Tätigen abschließen, denn das erleichtert erheblich den von der Finanzverwaltung geforderten Nachweis über den Inhalt, den Umfang und die Höhe der Vergütung der verschiedenen Tätigkeiten.

Allerdings wird die Ehrenamtspauschale nur einmal jährlich gewährt, auch wenn eine Person mehrere ehrenamtlichen Tätigkeiten in einem oder mehreren Vereinen ausübt.

D.h. jeder Verein muß darauf drängen, dass der ehrenamtlich Tätige bestätigt, dass er die Ehrenamtspauschale nicht bereits bei einem anderen Verein oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes (Gemeinde, Länder, Universitäten, kirchliche Einrichtungen etc.) erhält.

Es ist davon auszugehen, dass die Ehrenamtspauschale neben einem im gleichen Verein vorliegenden Mini-Job-Verhältnis gezahlt werden kann. D.h., der Verein kann neben der Mini-Job-Vergütung von 400,00 €/Monat noch die jährlichen 500,00 € für die Ehrenamtspauschale bezahlen, ohne dass für die Ehrenamtspauschale Beiträge an die Bundesknappschaft abgeführt werden müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Steuerkanzlei Ellen Deranek, 06151/913241 oder per E-Mail: Steuerkanzlei@deranek.de.